Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

17.11.1964 - Nr. 40 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 40

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 17. November 1964

Beihilfen für Besucher aus der Sowjetischen Besatzungszone

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer 15. Sitzung am 7. Oktober 1964 mit einem von ihr angenommenen Dringlichkeitsantrag (Drucksachenabteilung II Nr. 97) den Senat ersucht, geeignete Maßnahmen vorzubereiten, um den nach dem 2. November 1964 zu erwartenden Besuchern aus der SBZ neben den Beihilfen aus Haushaltsmitteln des Bundes eine angemessene Beihilfe aus Mitteln des Landes Bremen zu gewähren. Der Senat hat auf Grund dieses Ersuchens in seiner Sitzung am 20. Oktober 1964 Richtlinien für die Gewährung von Barbeihilfen an Besucher aus der SBZ, dem Sowjetsektor von Berlin und den Vertreibungsgebieten ost- und südostwärts der Bundesrepublik, die sich im Lande Bremen aufhalten, beschlossen.

Nach diesen Richtlinien erhält der genannte Personenkreis ab 1. November 1964 Barbeihilfen aus Haushaltsmitteln der Freien Hansestadt Bremen in Höhe von 25 DM, davon gelten 5 DM als Beihilfe für Sachaufwendungen. Diese Barbeihilfe ist ein Aufstockungsbetrag auf die Leistungen des Bundes in Höhe von 30 DM je Besucher. Es ist sichergestellt, daß diese Leistungen nicht auf die Leistungen anderer Länder oder kommunaler Stellen angerechnet werden. Von der Zahlung der Barbeihilfe sind lediglich ausgenommen

a) Geschäftsreisende,
b) Mitglieder von Delegationen und Personen, die erkennbar im Auftrag von Partei-, Staats- oder sonstigen öffentlichen Stellen der Sowjetzone, des Sowjetsektors von Berlin oder der Ostblockstaaten Bremen besuchen.

Die Barbeihilfe wird jedem Besucher ohne Prüfung der eigenen oder der Einkommensverhältnisse der Verwandten gewährt. Das Auszahlungsverfahren wird so einfach wie möglich gehandhabt werden. Mit der Auszahlung der Barbeihilfe ist

a) für den Bereich der Stadtgemeinde Bremen mit Ausnahme der Ortsamtsbereiche mit eigenen Sozialhilfeabteilungen

   die Deutsche Bruderschaft e. V., Bremen,
   U. L. Frauen Kirchhof 2,

   und in den Ortsamtsbereichen mit eigenen Sozialhilfeabteilungen diese Stellen,

b) in Bremerhaven

   der Magistrat der Stadt Bremerhaven

beauftragt worden.

Da die Zahl der zu erwartenden Besucher nur schwer schätzbar ist, können zur Zeit über die Höhe der finanziellen Auswirkungen auf Grund der Zahlung der Barbeihilfen aus Mitteln des Landes Bremen keine Vermutungen angestellt werden. Die Mittel für die Zahlung der Barbeihilfen werden zunächst dem Sozialhilfe-Haushalt entnommen. Der entnommene Betrag wird auf Grund eines Nachbewilligungsantrages nachgefordert werden müssen.

Die Einbeziehung von Besuchern aus den Vertreibungsgebieten ost- und südostwärts der Bundesrepublik in den barbeihilfenberechtigten Personenkreis ist erfolgt, weil solche Besucher auch Leistungen des Bundes in gleicher Höhe erhalten wie die Besucher aus der SBZ und dem Sowjetsektor von Berlin.

Carl Schünemann Bremen